







## Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - Januar 2018

### Unsere Themen:

 <b>Gesetzgebung</b>	2
▪ Änderung für Auflage von EuVECA und EuSEF soll KMU europaweiten Zugang zu Wagniskapital erleichtern	2
▪ BaFin veröffentlicht neue Hinweise zur Beantragung einer § 32 KWG- Zulassung	2
 <b>Rechtsprechung</b>	3
▪ VGH Hessen bestätigt Rechtsprechung des VG Frankfurt a.M. zu den Anforderungen für die Rückabwicklung unerlaubt betriebener Einlagengeschäfte	4
 <b>Beratungspraxis</b>	5
▪ BMF veröffentlicht Schreiben zur spendenrechtlichen Beurteilung von Crowdfunding	5
 <b>Impressum</b>	6

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung





## Gesetzgebung

### ■ **Änderung für Auflage von EuVECA und EuSEF soll KMU europaweiten Zugang zu Wagniskapital erleichtern**

Ab dem 01. März 2018 gelten Erleichterungen für die Auflage und Verwaltung von Europäischen Risikokapitalfonds (Regulation on European Venture Capital Funds – EuVECA) und europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (Regulation on European Social Entrepreneurship Funds – EuSEF). Denn durch die Verordnung (EU) 2017/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 wurden die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum geändert.

Ziel der Änderungen ist es, kleinen Unternehmen in der Wachstumsphase leichteren Zugang zu Eigenkapital zu verschaffen. In diesem Zusammenhang hat die EU die eigentlich erst für 2017 geplante Überprüfung der Wirkungen der aus 2013 stammenden Verordnungen für Risikokapital und Fonds für Soziales Unternehmertum schon in 2015 begonnen und bereits 2017- zwei Jahre früher als geplant - abgeschlossen. Bisher wurde nur eine kleine Anzahl von als EuVECA und EuSEF gegründeten Fonds aufgelegt.

Die Neuerungen beinhalten im Wesentlichen folgende Änderungen:

- >> Erweiterung des Kreises der für Investitionen von EuVECA geeigneten Unternehmen durch Anhebung der Mitarbeitergrenze auf bis zu 499 Mitarbeiter – sog. kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung;
- >> Aufhebung des Verbots der Förderung durch öffentliche Programme von solchen Unternehmen, die bereits durch EuVECA finanziert sind;
- >> Erweiterung des Begriffs der „positiven sozialen Wirkung“ und so dass EuSEF's ein größerer Kreis von geeigneten Unternehmen zur Verfügung steht;
- >> Vereinfachung des Registrierungsverfahrens für die Verwalter von EuVECA und EuSEF;
- >> Einführung des Verbots der Erhebung zusätzlicher Gebühren durch den Aufnahmestaat bei grenzüberschreitenden Angeboten
- >> Erweiterung des Kreises der Fondsverwalter, die EuVECA- und EuSEF-Fonds verwalten und vertreiben dürfen, auch auf solche größeren Fondsverwalter, die Vermögen von über EUR 500 Mio. verwalten (hier lag bisher die betragsmäßige Grenze)

Die Änderungsverordnung wurde am 10. November 2017 verkündet und die Neuregelungen werden ab dem 01. März 2018 gelten.



## ■ **BaFin veröffentlicht neue Hinweise zur Beantragung einer § 32 KWG- Zulassung**

Künftige Wertpapierhandelsunternehmen oder -handelsbanken müssen ab 03. Januar 2018 die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 beachten, wenn sie einen Erlaubnisantrag oder Erweiterungsantrag stellen. § 32 Absatz 1 Satz 2 KWG in Verbindung mit § 14 AnzV gelten für sie nicht mehr.

Der Erlaubnisantrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei der Bundesanstalt einzureichen. Dabei sind das Formular für den Antrag auf Zulassung als Wertpapierfirma, das Formular Liste der Mitglieder des Leitungsorgans und gegebenenfalls die Benachrichtigung über Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans zu verwenden.

Die Formulare befinden sich auch im Anhang zur Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, die zum Zwecke eines einheitlichen Verfahrens europaweit die Verwendung dieser gemeinsamen Standardformulare und Mustertexte vorschreibt.

Der Antrag kann nicht mehr, wie bisher, formlos schriftlich gestellt werden. Werden die vorgeschriebenen Formulare nicht verwendet, wird die BaFin den Antrag gebührenpflichtig als unzulässig zurückweisen. Eine erneute Antragstellung bleibt jedoch möglich.

Zur Prüfung des Antrags gemäß Art. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 kann die BaFin weitere Angaben verlangen. Die BaFin hat in ihrem Hinweisschreiben konkretisiert, welche Unterlagen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 einzureichen sind.

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke**  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH



## **Rechtsprechung**

### ■ **VGH Hessen bestätigt Rechtsprechung des VG Frankfurt a.M. zu den Anforderungen für die Rückabwicklung unerlaubt betriebener Einlagengeschäfte**

Der hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel hat eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt a.M. aus 2015 als rechtmäßig bestätigt, wonach die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht nur feststellen kann, unter welchen Voraussetzungen das Einlagengeschäft betrieben wird, sondern auch berechtigt ist, detaillierte Anforderungen zur Art und Weise der Rückabwicklung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte aufzustellen.

**Sachverhalt:** Der Klägerin wurde in 2013 durch die BaFin aufgegeben, unverzüglich das durch den Ankauf von Lebensversicherung betriebene Einlagengeschäft rückabzuwickeln. Die BaFin wies die Klägerin unter anderem auch an, dass die Anleger mit einem von der BaFin vorgegeben Text anzuschreiben sind und die Rückabwicklung durch Überweisung auf ein Konto des Anlegers durchzuführen ist. Entgegen dieser ausdrücklichen Vorgabe bot die Klägerin Anlegern die Rückabwicklung auch durch Barzahlung an, wobei in einigen Fällen die Beträge nicht bei den jeweiligen Anlegern verblieben, sondern eine „Neuanlage“ der Beträge bei einer anderen Gesellschaft erfolgte. Dabei blieb offen, ob die Barzahlungen auf ausdrücklichen Wunsch der Anleger erfolgten.

**Rechtsfrage:** Entscheidungserheblich war, ob die Rückabwicklung auch dann rechtswirksam durchgeführt ist, wenn die Vorgaben der BaFin für die Art und Weise der Rückabwicklung nicht berücksichtigt worden sind. Wenn derartige Vorgaben der BaFin verbindlich sind, würde selbst bei Barrückzahlungen mangels formwirksamer Rückabwicklung immer noch das Einlagengeschäft ohne Erlaubnis und damit strafbewehrt betrieben werden. Auch könnte die BaFin wegen Nichtbeachtung der Rückabwicklungsverfügung Zwangsgelder festsetzen. Nachdem das Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet im Sinne der BaFin zurückwies, legte die Klägerin Berufung ein.

**Urteil:** Der Verwaltungsgerichtshof wies die Berufung vollumfänglich zurück. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2011 stellte das Gericht zunächst fest, dass die unverzügliche und vollständige Rückzahlung auch dann angeordnet werden kann, wenn die für eine vollständige Rückzahlung erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens ist keine Rückabwicklungsvoraussetzung. Auch können die betroffenen Anleger nicht wählen, auf welche Art und Weise die Rückwicklung erfolgen soll. Vielmehr ist allein BaFin nach eigenem Ermessen befugt, verbindliche Anforderungen für die Art und Weise der Rückabwicklung aufzustellen. Insbesondere können auch solche Voraussetzungen festgelegt werden, die der Überwachung der ordnungsgemäßen Rückabwicklung dienen. Die Anordnung der Rückabwicklung mittels Überweisung genügt diesen Anforderungen. Denn der Nachweis der Durchführung von Zahlungen und die anschließende Übersendung von Überweisungsträger und dazugehöriger Kontoauszügen entspricht den normalen Gepflogenheiten im

Wirtschaftsleben. Demzufolge wurde das Einlagengeschäft durch die Vornahme von Barzahlungen nicht wirksam rückabgewickelt. Die Revision gegen die Entscheidung wurde nicht zugelassen.

Urteil des VGH Hessen vom 19. September 2017 – Az.: 6 A 510/16 (VG Frankfurt a.M. Az: 7 K 545/14.F)

## **Beratungspraxis**

### ■ **BMF veröffentlicht Schreiben zur spendenrechtlichen Beurteilung von Crowdfunding**

Das Bundesfinanzministerium hat am 15. Dezember 2017 Regeln zur spendenrechtlichen Beurteilung der unterschiedlichen Arten von Crowdfunding erlassen.

Steuerliche Entlastungen für Spenden sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese ausschließlich fremdnützig verwendet werden. D.h. erhält der Zuwendende eine Gegenleistung oder einen Vorteil, der nicht unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein muss, scheidet eine steuerliche Entlastung aus.

Beim „**klassischen Crowdfunding**“, das vielfach von Start-up-Unternehmen zur Anlauffinanzierung genutzt wird, gibt es in der Regel keine Steuervorteile. Denn der Zuwendende erhält nach Beendigung der Projektphase eine Gegenleistung (z.B. in Form eines technischen Wirtschaftsgutes).

Ebenfalls keine Steuerentlastung gibt es beim **Crowdinvesting und -lending**, es fehlt eine endgültige wirtschaftliche Belastung des jeweiligen Geldgebers. Beim "Crowdinvesting" werden die Mitglieder der Crowd finanziell an dem Projekterfolg beteiligt, indem ihre Investitionen eigenkapitalähnlichen Charakter besitzen. Beim "Crowdlending" vergibt die Crowd über eine feste Laufzeit ein Darlehen zu

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

einem vereinbarten Zins an den jeweiligen Projektveranstalter als Darlehensnehmer als Alternative zu einem klassischen Bankkredit.

Anders verhält es sich beim "**Spenden Crowdfunding**". Hier werden anlassbezogene Spendensammlungen mit festem Sammlungsziel organisiert. Wird das Sammlungsziel erreicht, leitet das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mittel an die jeweiligen Projektveranstalter weiter. Keiner der Beteiligten erhält eine Gegenleistung.

Ist der Empfänger der Finanzierungsmittel eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist unter Umständen eine steuerliche Entlastung der Zuwendenden möglich. Zu unterscheiden sind **drei Varianten**:

1) Tritt das Crowdfunding-Portal als **Treuhänder** für den Projektveranstalter auf und leitet die vereinnahmten Zuwendungsmittel an diesen weiter, ist eine steuerliche Entlastung möglich, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Projektveranstalter muss (a) eine steuerbegünstigte Körperschaft oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein; (b) die Unterstützer des Projekts dürfen für ihre Zuwendung keine Gegenleistung erhalten; (c) das finanzierte Projekt muss in Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke durchgeführt werden; (d) die Spenden müssen zweifelsfrei dem jeweiligen Zuwendenden zugeordnet werden können.

2) Das Crowdfunding-Portal ist eine **steuerbegünstigte Förderkörperschaft**, vereinnahmt Zuwendungsmittel für eigene Rechnung sowie entsprechend eigener satzungsmäßiger Zwecke und leitet diese an steuerbegünstigte Körperschaften (zum Beispiel Projektveranstalter) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiter. Liegen nun die zur Treuhändervariante genannten Voraussetzungen vor, so ist eine steuerliche Entlastung des Zuwendenden möglich.

3) **Zuwendungsempfänger-Variante**: Ist das Crowdfunding-Portal selbst Projektveranstalter und steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, kann es selbst Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

BMF (Az.: IV C 4 - S 2223/17/10001)

## Impressum

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0  
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Internet: GK-law.de  
Skype-Telefon: gk-law

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH**  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden.

© 2018 - Alle Rechte vorbehalten.